

XIX. GP.-NR.
Nr. 1995 -II- 15 2087 10
Anfrage

der Abgeordneten Dr. Karlsson, Genossinnen und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend freiwillige Höherversicherung von Geschiedenen im Unterhaltsverfahren bzw. der Unterhaltsberechnung

Folgender Fall ist mir bekannt: Die Betroffene war bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert und hat darüber hinaus eine freiwillige Höherversicherung abgeschlossen. Nunmehr bezieht die Betroffene von der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft ihre Pensionsbezüge zuzüglich Leistungen dieser Höherversicherung. Die Betroffene ist geschieden und begeht in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien von ihrem geschiedenen Mann Unterhalt, sowohl im Rahmen einer Unterhaltsklage als auch mit dem Begehr auf Zuspruch von einstweiligem Unterhalt (Provisorialverfahren, einstweilige Verfügung).

Die Betroffene stellt fest:

Die Unterhaltsermittlung erfolgt durch die Gerichte regelmäßig dergestalt, daß bei beiderseitigen Einkünften die Gesamt- Nettoeinkünfte beider geschiedener Ehepartner zusammengezählt werden, der Anspruchsberechtigten ein gewisser Anteil (in der Regel in Form von Prozentsätzen) am gesamten Einkommen zugesprochen wird und der Unterhaltsverpflichtete vom Gericht zur Zahlung des Differenzbetrages zwischen den eigenen Einkünften der Unterhaltsberechtigten zu den ihr nach dieser Ermittlung zustehenden Gesamtbetrag verpflichtet wird.

Bei der Ermittlung der jeweiligen Bemessungsgrundlage (jeweiliges Einkommen des geschiedenen Ehegatten) werden fallweise Einkünfte aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden bzw. konkrete Ausgaben als Abzugsposten berücksichtigt. Für den hier in Rede stehenden Fall ist relevant, ob einerseits die zu zahlenden Versicherungsprämien während aufrechter Versicherungspflicht (sei es auf Seiten des Unterhaltspflichtigen, sei es auf Seiten der Unterhaltsberechtigten) bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage (=Einkommen) abzuziehen sind und ob andererseits nach Eintritt des Versicherungsfalls Erlöse aus solchen Versicherungen in die Bemessungsgrundlage als Einkommen einzubeziehen sind.

Für den Bereich der Lebensversicherungen gibt es dazu eine Rechtssprechung, die besagt, daß Prämien, die während der Erwerbstätigkeit geleistet werden, nicht beim Unterhalt abzuziehen sind. Andererseits sind Prämien, die nach der Erwerbstätigkeit gezahlt werden, nicht beim Unterhalt abzuziehen.

Andererseits ist nach der Rechtssprechung ein Erlös aus einer Lebensversicherung nicht in die Bemessungsgrundlage (Einkommen) einzubeziehen.

Die genannten von der Rechtssprechung entwickelten Grundsätze müssen aber in identer Weise angewendet werden, egal ob nun die Bemessungsgrundlage des Unterhaltpflichtigen ermittelt wird, oder die Bemessungsgrundlage des eigenen Einkommens der Unterhaltsberechtigten.

Darüber hinaus sind diese Maßstäbe auch auf den Fall der freiwilligen Höherversicherung anzuwenden, weil auch dort die Prämienleistung während der laufenden Erwerbstätigkeit nicht als Abzugsposten bei der Unterhaltsbemessung berücksichtigt wird, andererseits aber eben durch diese Prämien zusätzliche Ansprüche für später erworben werden.

Diese Maßstäbe mögen ihre Begründung auch darin finden, daß sowohl (Er)-Lebensversicherungen wie auch freiwillige Höherversicherungen der Vermögenssicherung und nicht der laufenden Einkommenserziehung dienen, sind sie doch keine gesetzlichen Pflichtversicherungen. Dabei ist allerdings irrelevant, ob die Erlöse daraus in einem Gesamtbetrag (wie beispielsweise bei einer Erlebensversicherung-auch möglich) oder in monatlichen Raten gezahlt werden.

Im konkreten Fall hat nun die Betroffene monatliche (normale) Pensionsbezüge von 9.363,-- sowie zusätzliche Monatsbezüge aus der Höherversicherung von S 1.957,10. Ungeachtet der obigen Darstellungen hat sowohl das Bezirksgericht Innere Stadt Wien als auch das Rekursgericht das Landesgericht für ZRS Wien die Erlöse der Unterhaltsberechtigten aus der freiwilligen Höherversicherung als Einkommen in die Bemessungsgrundlage bei ihr einbezogen, sodaß ihr Anspruch gegen den unterhaltpflichtigen, geschiedenen Ehemann entsprechend verringert wurde.

Das Bundesministerium für Soziales ist der Ansicht: Aufgrund des Umstandes, daß der Versicherte die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge zur Höherversicherung (bis zu einer jährlich festgelegten Höchstgrenze) völlig frei wählen kann und die Höhe der Zusatzpension in einem direkten Verhältnis zur Höhe der eingezahlten Beiträge steht, ist die Höherversicherung sowohl vom zivilrechtlichen als auch vom sozialversicherungsrechtlichen Standpunkt einer Privatversicherung vergleichbar.

Gesetzesänderungen könnten laut Bundesministerium für Soziales allenfalls im Rahmen einer Modifizierung des Eherechtes (hier: im spezifischen im Zuge einer Novellierung des Ehegesetzes) erfolgen.

Die unterzeichnenden Abgeordneten richten daher an den Bundesminister Justiz folgende schriftliche

Anfrage:

1. Schließen Sie sich dieser Ansicht an?
2. Wenn ja, wäre eine Novellierung des Ehegesetzes möglich?
3. Wenn nein, warum nicht?

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.891/164-2/95

1010 Wien, den 18. Oktober 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

- -

Klappe: - -

XIX. GP.-NR

1832/AB

1995 -10- 19

zu

1882/10

Beantwortung

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Karlsson, Genossinnen und Genossen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend freiwillige Höherversicherung von Geschiedenen im Unterhaltsverfahren bzw. der Unterhaltsberechnung (Nr.1882/J).

Zu den Fragen 1 und 2:

Zunächst möchte ich einleitend folgendes festhalten: Es ist richtig, daß die Höherversicherung eine Form der freiwilligen Versicherung zum Erwerb höherer Pensionen aus der Pensionsversicherung darstellt. Nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften können sich Personen, die in einer Pensionsversicherung pflicht- bzw. weiterversichert sind, beim zuständigen Versicherungsträger über die für sie in der Pensionsversicherung in Betracht kommende Beitragsgrundlage hinaus höherversichern. Aus der Höherversicherung wird ein besonderer Steigerungsbetrag gewährt, der zusätzlich zur Pension zur Auszahlung gelangt; die Höherversicherung gibt hiemit Pflichtversicherten die Möglichkeit, den für sie ohnehin bestehenden Versicherungsschutz zu verbessern bzw. zu erweitern. Schon eine einzige Einzahlung führt zu einer Erhöhung der Pension. Aufgrund des Umstandes, daß der Versicherte die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge zur Höherversicherung (bis zu einer jährlich festgelegten Höchstgrenze) völlig frei wählen kann und die Höhe der Zusatzpension in einem direkten Verhältnis zur Höhe der einbezahlten Beiträge steht, ist die Höherversi-

cherung sowohl vom zivilrechtlichen also auch vom sozialversicherungsrechtlichen Standpunkt einer Privatversicherung vergleichbar.

Da das im vorliegenden Sachverhalt geschilderte Problem der Unterhaltsberechnung rein bürgerlich rechtlicher Natur ist und die Sozialversicherung lediglich (in dem oben beschriebenen Ausmaß) am Rande tangiert, kommt mir als Bundesminister für Arbeit und Soziales von gesetzeswegen keine Kompetenz zu, die Richtigkeit des dargestellten Falles abschließend zu beurteilen. Die Vollziehung der Vorschriften des Zivilrechtes fällt in die alleinige Zuständigkeit der Gerichte, Angelegenheiten der Legistik obliegen dem Bundesministerium für Justiz. Ich möchte daher von einer näheren Kommentierung der in Rede stehenden Judikatur absehen.

Zu Frage 3:

Gesetzesänderungen könnten allenfalls im Rahmen einer Modifizierung des Eherechtes (hier: im spezifischen im Zuge einer Novellierung des Ehegesetzes) erfolgen. Dazu möchte ich aber noch abschließend anmerken, daß die gesetzlichen Vorschriften im Unterhaltsrecht hauptsächlich mittels Rechtsprechung der Höchstgerichte ausgelegt werden.

Beilage

Der Bundesministers:

